

U m f S b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths N^o 26.

Darmstadt am 22. December 1836.

Inhalt. 45. Die Einführung einer Gesanglehre in den Schulen des Großherzogthums.

Zu Nr. D. S. N.
5576.

45.

Darmstadt am 22. December 1836.

Die Einführung einer
Gesanglehre in den Schu-
len des Großherzogthums.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-
commissionen.

Der Lehrer der Musik am Großherzogl. Seminar zu Friedberg Herr Rector Müller hat eine Anleitung für die Ertheilung des Gesangunterrichtes in Volksschulen sowohl nach Ziffern als nach Noten bearbeitet, und dieser in einem besonderen Hefte eine sehr gelungene und zweckmäßige Auswahl von fünfzig zwei-, drei- und vierstimmigen Schulliedern hinzugefügt.

Ein drittes Hefte enthält die kirchlichen Gesänge für den evangelischen, ein viertes die für den katholischen Gottesdienst. Dieses Werk ist in der Verlags-Handlung von L. Pappst dahier erschienen, und zeichnet sich nächst seines inneren Werthes auch durch Deutlichkeit des Druckes und durch gutes Papier vortheilhaft aus.

Der Preis ist für die beiden erstgenannten Hefte, welche die allgemeine Anleitung zum Gesangunterrichte und die Sammlung der 50 Schullieder enthalten, zu 1 fl. 30 kr., für das Hefte für die evangelisch kirchlichen Gesänge zu 36 kr. und für die katholisch kirchlichen Gesänge gleichfalls zu 36 kr. festgesetzt.

Außerdem werden von der Verlags-Handlung auch einzelne Hefte, in welchen die Stimmen für die mehrstimmigen Gesänge besonders abgedruckt sind, um den Preis von 12 bis 16 kr. abgegeben.

Dieses, uns von dem Verfasser im Manuscripte vorgelegte Werk wurde von uns mehreren Musikverständigen, namentlich dem Großherzogl. Hofkantor Hrn. Rint, dem Hofkapellmeister Hrn. Mangold dahier und dem nun Verstorbenen Großherzogl. Seminardirektor Hrn. Rieß zu Bensheim zur Beurtheilung mitgetheilt.

Gedachte Kenner sprachen übereinstimmend ein sehr günstiges Urtheil über diese Unternehmung aus.

Die beiden geistlichen Oberbehörden, das Großherzogl. Oberconsistorium und das bischöfliche Ordinariat, welchen wir gleichfalls das Werk mittheilten, äußerten sich über die Wahl und über die Behandlung der kirchlichen Gesänge nicht minder beistimmend.

Nach Besiz dieser günstigen Beurtheilungen erstatteten wir über die Einführung genannter Gesanglehre Bericht an Höchstes Ministerium des Innern und der Justiz, worauf uns unterm 9. d. M. die Entscheidung zukam, daß Höchstdasselbe die Einführung derselben in den Schulen des Großherzogthums für zweckmäßig erachte, in welchen die Lehrer im Stande seyen, nach dieser Anleitung richtigen Unterricht zu ertheilen. Hiermit war der Auftrag für uns verbunden, dahin zu wirken, daß dieses Werk in den Gemeinden, worin Lehrer sich befinden, die dasselbe zu gebrauchen vermögen, auf Kosten ersterer angekauft werde, und daß zugleich die Anschaffung der einzelnen Stimmhefte gestattet sey.

Sie werden mit uns die Ueberzeugung theilen wie unumgänglich nothwendig es ist, daß für die Hauptunterrichtsfächer des gesammten Schulunterrichtes bestimmte Vorschriften bestehen, für deren Befolgung nach den wesentlichsten Grundbestimmungen die Lehrer verantwortlich gemacht werden. Daß der Gesangunterricht zu diesen gehört, bedarf um so weniger eine nähere Ausführung, weil durch dessen richtige Behandlung Sinn für das Schöne und Gute mitgeweckt, weil durch ihn die Feier des Gottesdienstes und die Förderung religiöser Empfindungen nur erhöht werden kann.

Wir laden Sie daher ein, uns bis zum ersten Februar 1837 ein genaues Verzeichniß der Schulen Ihres Bezirks, in welchen die Lehrer im Stande sind, die Gesanglehre zur Ausführung zu bringen, vorzulegen, und hierbei anzugeben, welche Schulen das besondere Heft für die evangelisch kirchlichen Gesänge, welche die für die katholischen bedürfen; ob für mehrere Gemeinden besondere Stimmhefte, und in welcher Anzahl verlangt werden?